

Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch
das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt,

dieses vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

dieses letztendlich vertreten durch
die Präsidentin Cordula Jäger-Bredenfeld

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

XXX

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Als Grundlage dieses Dienstleistungsvertrags erkennen sowohl AG wie auch AN die Bedingungen, wie sie in diesem Vertrag niedergelegt sind, an.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG überträgt dem AN

die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen

für die Liegenschaft Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale).

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Folgende Anlagen gelten als Bestandteil des Vertrages:

- (a) Leistungsbeschreibung des AG (Vergabe MD – 22/2026)
- (b) Angebot des AN vom XX.XX.2026
- (c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/Teil B
- (d) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- (e) interne Anweisung für die zu erbringenden Leistungen
- (f) das Telefonverzeichnis/die Notfallliste

(2) Andere Bedingungen des AN haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.06.2026 und endet am 31.05.2028.

Der AG kann diesen Vertrag zweimal optional um jeweils ein weiteres Jahr verlängern. Die Ausübung dieser Option erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem AN bis zum 29.02.2028 bzw. 28.02.2029 vorliegen muss.

(2) Während der ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses (Probezeit) kann der Vertrag von beiden Partnern mit einmonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Danach kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jeden Monats gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

§ 4 Ausführung der Leistungen

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nach der Leistungsbeschreibung des AG leistung-, fach- und fristgerecht auszuführen.
Über die Wach- und Kontrolldienstleistungen ist ein lückenloser Nachweis zu führen.
- (2) Über Auffälligkeiten/Störungen ist der AG spätestens am nächsten Werktag zu informieren.

§ 5 Vergütung und Zahlung

- (1) Für die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen wird ein monatlicher Pauschalpreis in Höhe von **XXXXX €** netto gezahlt.
- (2) Für zusätzlich erbrachte Leistungen gelten die im Angebot aufgeführten Konditionen.
- (3) Das Entgelt für die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen wird monatlich nachträglich gezahlt. Der Auftragnehmer stellt die Rechnung bis zum 10. des jeweils folgenden Monats.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist bei Skontogewährung innerhalb 14 Tagen sonst bis 30 Tage vom Rechnungseingang an gerechnet zu bezahlen.
Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung.

§ 6 Lohngleitklausel

- (1) Ändert sich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder eines anerkannten Tarif- oder Rahmenvertrages der Stundenlohn der eingesetzten Kräfte des AN oder ändern sich andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzung, -verlängerung, Änderung des Urlaubsanspruchs), die sich unmittelbar auf die Lohnkosten auswirken, kann der AN eine Änderung des Entgelts verlangen, ohne dass es dazu einer Kündigung des Vertrages bedarf.
- (2) Das Änderungsverlangen ist dem AG schriftlich bis zum dritten Werktag eines Monats zuzuleiten.
- (3) Die Änderung beschränkt sich dabei auf die Veränderung des Anteils der Lohnkosten am Gesamtentgelt in dem Verhältnis, in dem sich die Lohnkosten der Lohngruppe verändern und wird zum nächsten Monatsersten nach Eingang des Änderungsverlangens wirksam. Sofern

die tarifliche Änderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam ist, erfolgt die Änderung der Vergütung erst dann, wenn die tarifliche Veränderung wirksam wird.

§ 7 Einsatz der Arbeitskräfte

- (1) Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte für die Ausführung der Leistungen. Ausfälle an Personal dürfen die Leistungen nicht nachteilig beeinflussen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, für die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen des AG
 - (a) nur fachkundige, zuverlässige, körperlich und geistig geeignete Arbeitskräfte zu beschäftigen, und diese nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag des Wach- und Sicherheitsgewerbes zu vergüten,
 - (b) nur ständiges Personal einzusetzen, das lediglich bei Ausfällen durch Krankheit, Urlaub und Ausscheiden durch geeignete Vertreter zu ersetzen ist
 - (c) bei einem plötzlichen Ausfall des diensthabenden Sicherheitsmitarbeiters unverzüglich für Ersatz zu sorgen
 - (d) grundsätzlich nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, die beim AN mindestens in dem Umfang beschäftigt sind, dass sie auf Grund dieser Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherungspflicht unterliegen, es sei denn, dass sie anderweitig sozialversichert sind.
- (3) Der AG ist berechtigt, dieses Personal auf Zuverlässigkeit zu prüfen und nach seiner Ansicht unzuverlässige Arbeitskräfte ohne nähere Begründung abzulehnen. Jede Veränderung im Bestand des beim AG eingesetzten Personals ist diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Der AN hat alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er hat ihnen ferner schriftlich zu untersagen, Einblick in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen oder davon Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen. Eine Kopie der Verschwiegenheitsverpflichtung ist dem AG auf Verlangen auszuhändigen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, jedwede datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung für seine Mitarbeiter und etwaige Dritte einzuhalten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet der AN auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.

§ 9 Material und Ausstattung

- (1) Der AN stattet das Personal auf seine Kosten mit einheitlicher und zweckdienlicher Dienstkleidung sowie mit einem Dienstausweis aus.
- (2) Der AN stellt dem eingesetzten Personal zur Kommunikation mit der Zentrale des AN während der Bestreifung des Geländes auf seine Kosten Funk- bzw. Kommunikationstechnik zur Verfügung.
- (3) Der AN installiert gemäß Pkt. 2.6 der Leistungsbeschreibung ein Wächterkontrollsystem und ist für dessen Wartung/Instandsetzung verantwortlich. Die Kosten dafür trägt der AN.
- (4) Der AG übergibt dem AN, den für die Ausführung der Dienstleistung notwendigen Transponder. Im Falle des Verlustes ist der AG unverzüglich zu informieren.

§ 10 Betreten der Liegenschaft

- (1) Die Arbeitskräfte sind auf Verlangen des AG vom AN auf dessen Kosten mit einem Ausweis auszustatten, der sie als Personal des AN ausweist. Diese Ausweise müssen den Namen der Arbeitskraft, Firma des AN sowie die Bezeichnung der Liegenschaften, zu dessen Betreten der Ausweis berechtigt, enthalten. Sie gelten in Verbindung mit dem Personalausweis und sind auf Verlangen beim Betreten der Liegenschaft vorzuzeigen. Beim Ausscheiden von Arbeitskräften hat der AN den Ausweis zurückzufordern.
- (2) Personen, die der AN nicht mit der Ausführung der im Rahmen dieses Vertrags zu erledigenden Aufgaben betraut hat, dürfen nicht mit in das Dienstgebäude genommen werden. Dies gilt insbesondere für Familienangehörige.
- (3) Die Hausordnung des LVerMGeo am Standort Halle (Saale) gilt auch für den AN, insbesondere ist das Rauch-, Alkohol- sowie Drogenverbot streng einzuhalten.

§ 11 Fundsachen

Der AN und seine Arbeitskräfte sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Bereich der Liegenschaft gefunden werden, sofort der Hausverwaltung gegen Quittung zu übergeben. Finderlohn wird nicht bezahlt.

§ 12 Leistung und Haftung des Auftragnehmers

- (1) Der AN erklärt, dass
 - (a) wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht getroffen worden sind,
 - (b) die jeweiligen Tarifverträge und Vorgaben des Mindestlohngesetzes eingehalten werden,
 - (c) die zum Schutz der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften beachtet werden,
 - (d) die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
 - (e) einer Auftragserteilung steuerliche Gründe nicht entgegen stehen,
 - (f) die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig erfüllt wird.

- (2) Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Arbeitskräfte, insbesondere durch die Nichterfüllung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen, verursacht werden. Hierneben haftet der AN für Schäden, die durch seine Arbeitskräfte an der zur Verfügung gestellten Technik entstehen. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

- (3) Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in einer solchen Höhe einzugehen, die den Gegebenheiten, auch nach eingetretenen Änderungen, in vollem Umfang Rechnung trägt. Der Abschluss ist dem AG nachzuweisen.

- (4) Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Arbeitskräften des AN im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der gesamten Liegenschaft entstehen, übernimmt der AG keine Haftung. Sollten entsprechende Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, so ist der AN zur Freistellung verpflichtet.

§ 13 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der AG gewährt dem Personal des AN freien Zugang zu der Liegenschaft (Grundstück und Gebäude).

- (2) Der AG ist berechtigt, die Dienstaussweise der Sicherheitsmitarbeiter und die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsleistung jederzeit zu überprüfen. Bei der Überprüfung haben sich die Beauftragten des AN als solche auszuweisen.
- (3) Der AG haftet nicht für Beschädigung oder Diebstahl der vom AN eingesetzten Geräte.

§ 14 Vorzeitige Kündigung

- (1) Der AG kann, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn
- (a) der AN gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verstößt,
 - (b) der AN den Bestimmungen des Vertrages zuwiderhandelt,
 - (c) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird,
 - (d) für den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des AN liegendem Grund unzumutbar wird,
 - (e) sich die räumlichen Verhältnisse des AG ändern oder die Liegenschaft aufgegeben wird.
- (2) Schadenersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Bis dahin erbrachte Leistungen sind nach § 5 dieses Vertrages abzurechnen.
- (3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Halle (Saale).

Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Magdeburg, .2026 XXXXX, .2026

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg XXX
XXX
XXX
XXX

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1 – Ansprechpartner LVermGeo

Anlage 2 – Interne Anweisung für die zu erbringenden Leistungen

Anlage 3 - Übersichtsplan